

Auszug aus der Entscheidung:

Nach drei Jahren Ehe gibt es ein eigenständiges Aufenthaltsrecht

Ausländische Staatsangehörige erwerben ein eigenständiges Aufenthaltsrecht, wenn die Ehe mit dem deutschen Partner mindestens drei Jahre angedauert hat. Bei einer kürzeren Ehezeit erwirbt der ausländische Partner kein eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht. § 31 Aufenthaltsgesetz setzt seit 1.7.2011 voraus, dass die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat. Im vorliegenden Fall wurde dies der Antragstellerin zum Verhängnis. Vorher galt lediglich eine Ehedauer von zwei Jahren, diese Zeit war aber zum 30.6.2011 noch nicht erreicht. Da keine Übergangsregelung vorgesehen ist, muss sich auf die aktuelle Fassung gestützt werden.

VG Karlsruhe, 23.01.2012 Az.: 6 K 6/12
